

Aktives Molinis

Verein zur Belebung der Gemeinde Molinis

Statuten des Vereins Aktives Molinis «AKM»

Aktives Molinis

Verein zur Belebung der Gemeinde Molinis

I Namen und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Aktives Molinis besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat den Sitz in der Gemeinde Molinis, Graubünden.

II Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein «Aktives Molinis » bezweckt die Belebung und weitere Entwicklung des Dorfs.

III Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied des Vereins «Aktives Molinis » können natürliche und juristische Personen

werden, welche Ziel und Zweck anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Die Vereinsmitgliedschaft kann auf Anfrage an den Vorstand jederzeit erfolgen.

Art. 5

Der Jahresbeitrag wird durch die Jahresversammlung festgelegt. Es wird zwischen Aktiv und Passivmitglieder unterschieden.

Art 6.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- ③ Austritt
- ③ Ausschluss
- ③ Todesfall

Der Austritt ist jederzeit schriftlich oder mündlich möglich.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Vereinsversammlung mit Mehrheit ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitglieds und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins «Aktives Molinis» bestehen aus:

- A) Generalversammlung**
- B) Vorstand**
- C) Revisionsstelle**

A) Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter der Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden per Mail oder Post.

Spezielle Anträge zuhanden der Versammlung sind spätestens 24 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. 2/3 der Mitglieder können eine Versammlung einfordern.

Art. 10

Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- ③ Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle alle 2 Jahre
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung der Anträge von Vorstand und Mitgliedern

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag zurückgestellt. Der Antrag kann

überarbeitet wieder vorgetragen werden. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

B) Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar / Vizepräsident
- Kassier und Beisitzern

Art. 14

Der Vorstand entscheidet über alle wichtigen Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organ fallen.

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident unterzeichnet mit einem Vorstandsmitglied.

C) Revisionsstelle

Art. 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Die stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 18

Die Hauptversammlung bestimmt zwei Rechnungsrevisoren. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

V Vereinsvermögen

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Spenden und Anlässen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI Statutenänderungen

Art. 21

Für die Statutenänderung ist eine Mehrheit erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Aktives Molinis

Verein zur Belebung der Gemeinde Molinis

Diese Statuten werden in vorliegender Form am 8. Juni 2006 von der Versammlung genehmigt.

Ort, Datum:

Molinis, 08.06.2006

Präsident:

(Ruedi Jäger)

Vizepräsident:

(Andreas Pargätzi)